Dr. Härdrich September 2016

Haushaltsplan des Landes, hier HPE 2017/18, Einzelplan 05, Kapitel 0572, 0573 und 0574
Aktualisierung der Vorlage für den UA 1 vom 10.12.2015

1. Grundsatz

Der Haushaltsplan des Landes wird i.R. im Dezember eines Jahres vom Landtag beschlossen. Der Entwurf der Landesregierung wird i.R. im September eines Jahres in den Landtag eingebracht.

Die Vorberatungen in den einzelnen Ministerien (Abteilungen, Referaten) beginnen früh im Jahr und werden dann in mehreren Stufen verdichtet. Die Letztabstimmung erfolgt dann in Ressortgesprächen zwischen den Fachministerien und dem Finanz- ministerium, in Streitfällen schließlich im Landeskabinett. Grundlage dafür ist die Landeshaushaltsordnung (LHO), hier die auch für den Landesjugendhilfeausschuss wichtigen Vorschriften in den §§ 27 und 28.

Der Haushaltsplan ist in Einzelpläne aufgeteilt, die dem Landtag, der Staatskanzlei und den einzelnen Ministerien zugeordnet sind. Für den Jugendhilfebereich des Niedersächsischen Sozialministeriums ist dies der Einzelplan 05, für den Bereich des Niedersächsischen Kultusministeriums der Einzelplan 07.

Im Landtag wird der Haushalt in allen Fachausschüssen sowie im Haushaltsausschuss beraten; die Änderungsanträge zum Haushalt dann in die abschließende Beratung zur zweiten und dritten Lesung in das Plenum des Landtages eingebracht.

Der Haushalt wird im Dezember vom Plenum des Landtages als Haushaltsgesetz beschlossen; dieses Haushaltsgesetz legt die Gesamtsumme der Einnahmen und Ausgaben fest. Hinzu kommen Haushaltsbestimmungen und im so genannten Haus- haltsbegleitgesetz ggf. auch einzelne Änderungen von Fachgesetzen, sofern diese haushaltsrelevant sind oder auch auf Grund von Terminlagen noch bis zum Jahres- ende beschlossen werden müssen.

Die Einzelpläne sind Bestandteil des Haushaltsgesetzes und haben für die Landesregierung und die nachgeordneten Behörden, hier das Landesjugendamt, bindende Wirkung.

2. Haushaltssystematik

Ein Einzelplan (EP) ist in Kapitel aufgeteilt, die einzelnen Behörden bzw. fachlichen Berei-chen zugeordnet sind.

Für den Fachbereich 1 des Landesjugendamtes sind dies im EP 05 folgende Kapitel: 0572: Allgemeine Jugendhilfe, Kinder- und Jugendschutz , Gender Mainstreaming 0573: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Ehrenamt und Bürgergesellschaft
0574: Familie

Dabei sind nicht alle Haushaltsmittel dem Landesjugendamt zur Bewirtschaftung zugewiesen, je nach Aufgabenteilung bewirtschaftet auch das MS Haushaltsmittel.

Innerhalb der einzelnen Kapitel gibt es:

- Einnahmen (z.B. S. 218 und S. 230) und
- Ausgaben, die sich in Titelgruppen (TGr.) und einzelne Haushaltstitel (z.B. 632 11-8, S. 218) unterteilen. Sofern die Zweckbestimmungen nicht eindeutig sind, finden sich zu jeder Haushaltsseite weitergehende Erläuterungen.

Dabei gibt es Bereiche, in denen Einnahmen und Ausgaben miteinander korrespon- dieren. So wird die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen durch Bundesmittel finanziert, die im Einnahmetitel auf S. 218 ausgewiesen werden (TGr. 66, 231 66-0: Zuweisungen vom Bund [4,34 Mio. €]. Dazu gehört ein entsprechender Ausgabetitel (S. 224) in gleicher Höhe. Dem sind zwei ausdrückliche Haushaltsvermerke beigefügt, die sicherstellen, dass einerseits nur Mittel in Höhe der Einnahmen verausgabt wer- den können und abweichend von der Landeshaushaltsordnung auch ein Zuschuss möglich ist, wenn auch aus anderen Haushaltsstellen des Landes eine Finanzierung erfolgt.

Dabei wird immer der Haushaltsansatz des nächsten Haushaltsjahres (Ansatz 2017/18) dargestellt, der Ansatz des vorangegangenen Haushaltsjahres (Ansatz 2016), die Verän- derung und wieviel im Vorjahr tatsächlich ausgegeben worden ist. Damit ist nachvollziehbar, ob und wenn ja welche Veränderungen es gegeben hat und ob die veranschlagten Mittel ausreichend waren.

Verpflichtungsermächtigungen (VE) sind rechtliche Bindungen im Haushalt für Folgejahre (siehe S. 209, zu 684 75). Vor allem bei Investitionen oder längerfristig laufenden Projekten ist dies i.R. erforderlich, um über das Haushaltsjahr hinausgehende Verträge abschließen zu können.

Ein wesentlicher Teil der Haushaltsmittel ist durch rechtliche Bindungen (Verträge, Vereinbarungen, Rechtsvorschriften wie Richtlinien oder Gesetze) längerfristig gebunden und kann i.R. nur durch Änderung oder zeitliches Auslaufen der rechtlichen Vorschriften verändert werden.

3. Die Besonderheiten der Titelgruppen 90 und 93

Im Nds. Spielbankengesetz und im Nds. Glückspielgesetz ist festgelegt, dass ein be- stimmter Teil der dort erzielten Einnahmen auch Zwecken der Kinder- und Jugendhilfe bzw. für Zwecke der Jugendarbeit und des Schulsports verwendet werden muss (S 242).